

Swiss Confederation

Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle SUST Service d'enquête suisse sur les accidents SESA Servizio d'inchiesta svizzero sugli infortuni SISI Swiss Accident Investigation Board SAIB

Bereich Aviatik

Schlussbericht Nr. 2166 der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle SUST

über den schweren Vorfall - Airprox

zwischen dem Flugzeug Airbus A320-232, Funkrufzeichen CFG 366

und dem Flugzeug Airbus A340-642, Funkrufzeichen QTR 020

vom 25. Oktober 2010

3 NM nordöstlich DVOR Trasadingen TRA

Allgemeine Hinweise zu diesem Bericht

Dieser Bericht enthält die Schlussfolgerungen der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle (SUST) über die Umstände und Ursachen des vorliegend untersuchten schweren Vorfalls.

Gemäss Art. 3.1 der 10. Ausgabe des Anhanges 13, gültig ab 18. November 2010, zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt ist der alleinige Zweck der Untersuchung eines Flugunfalls oder eines schweren Vorfalles die Verhütung von Unfällen oder schweren Vorfällen. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen von Flugunfällen und schweren Vorfällen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Flugunfalluntersuchung. Es ist daher auch nicht Zweck dieses Berichts, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären.

Wird dieser Bericht zu anderen Zwecken als zur Unfallverhütung verwendet, ist diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.

Die deutsche Fassung dieses Berichts entspricht dem Original und ist massgebend.

Alle in diesem Bericht erwähnten Zeiten sind, soweit nicht anders vermerkt, in koordinierter Weltzeit (*co-ordinated universal time* – UTC) angegeben. Für das Gebiet der Schweiz galt zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als Normalzeit (*local time* – LT). Die Beziehung zwischen LT, MESZ und UTC lautet: LT = MESZ = UTC + 2 h.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Untersuchung	6
Kurzdarstellung	6
Ursachen	6
1 Sachverhalt	. 7
1.1 Vorgeschichte und Verlauf des schweren Vorfalls	
1.1.2 Vorgeschichte	. <i>1</i>
1.1.3 Verlauf des schweren Vorfalls	
1.1.4 Ort des schweren Vorfalls	
1.2 Angaben zu Personen1	1 N
1.2.1 Flugbesatzung CFG 366	
1.2.1.1 Kommandant	
1.2.1.1.1 Flugerfahrung	
1.2.1.1.2 Besatzungszeiten	
1.2.1.2 Copilot	
1.2.1.2.1 Flugerfahrung	
1.2.1.2.2 Besatzungszeiten	12
1.2.2 Besatzung QTR 020	12
1.2.2.1 Kommandant	
1.2.2.1.1 Flugerfahrung	
1.2.2.1.2 Besatzungszeiten	
1.2.2.2 Copilot	
1.2.2.2.1 Flugerfahrung	
1.2.2.2.2 Besatzungszeiten	
1.2.3.1 Flugverkehrsleiter 1	
1.2.3.2 Flugverkehrsleiterin 2	
•	
1.3 Angaben zu den Luftfahrzeugen	15
1.3.1 CFG 366	
1.3.2 QTR 020	15
1.4 Meteorologische Angaben	16
1.4.1 Allgemeines	16
1.4.2 Allgemeine Wetterlage	16
1.4.3 Wetter zur Zeit des schweren Vorfalls	
1.4.4 Astronomische Angaben	
1.4.5 Signifikante Wetterkarte	
1.4.6 Wetter gemäss Flugbesatzungen	16
1.5 Kommunikation	16
1.6 Angaben zum Luftraum	17
1.7 Zusätzliche Angaben	
1.7.1 Allgemeines zu Sicherheitsnetzen	1 <i>1</i> 17
1.7.1 Aligemeines zu Sichemeitsnetzen	
1.7.2.1 Allgemeines	
1.7.2.2 Definitionen	
1.7.2.3 Technische Umsetzung	
1.7.2.4 Grundlagen	18
1.7.2.4.1 Auszug aus dem ICAO PANS-OPS Document 8168	
1.7.2.4.2 Auszug aus dem ICAO-Dokument "ACAS-Training Guidelines for Pilots,	
Attachement Part III, Section III, Chapter III"	
1.7.2.4.3 Auszüge aus dem ACAS Bulletin No. 6 von Eurocontrol	19

1.8 Verhalten der Besatzungen	
1.8.1 Besatzung der CFG 366	
1.8.2 Besatzung QTR 020	
1.8.3 TCAS Training	
2 Analyse	22
2.1 Technische Aspekte	22
2.2 Menschliche und betriebliche Aspekte	22
2.2.1 Flugverkehrsleitung	22
2.2.2 Besatzungen	
2.2.2.1 CFG 366	
2.2.2.2 QTR 020	
3 Schlussfolgerungen	25
3.1 Befunde	25
3.1.1 Besatzungen	
3.1.2 Mitarbeiter der Flugsicherung	
3.1.3 Verlauf des schweren Vorfalls	
3.1.4 Rahmenbedingungen	
3.2 Ursachen	26
4 Sicherheitsempfehlungen und seit dem schweren Vorfall getroffe	ne
Massnahmengen die den den den den den den den den den de	
4.1 Sicherheitsempfehlungen	
4.2 Seit dem schweren Vorfall getroffene Massnahmen	

Schlussbericht

Zusammenfassung

Flugzeug 1

Eigentümer Wells Fargo Bank Northwest, National Association,

Salt Lake City, Utah, USA

Halter White Airways S.A., 2740-303 Porto Salvo, Portugal

Hersteller Airbus S.A.S, Toulouse, Frankreich

Luftfahrzeugmuster A320-232
Eintragungsstaat Portugal
Eintragungszeichen CS-TQK
ATC-Rufzeichen CFG 366

Funkrufzeichen Condor three six six

Flugregeln IFR

Betriebsart Bedarfsflug im Auftrag der Condor Flugdienst GmbH

Abflugort München (EDDM)

Bestimmungsort Palma de Mallorca (LEPA)

Flugzeug 2

Eigentümer Mukeinis Leasing Limited, Qatar Halter Qatar Airways, Doha, Qatar

Hersteller Airbus S.A.S, Toulouse, Frankreich

Luftfahrzeugmuster A340-642
Eintragungsstaat Qatar
Eintragungszeichen A7-AGB
ATC-Rufzeichen QTR 020

Funkrufzeichen Qatari zero two zero

Flugregeln IFR

Betriebsart Linienflug

Abflugort Paris Charles de Gaulle (LFPG)

Bestimmungsort Doha (OTBD)

Ort 3 NM nordöstlich DVOR Trasadingen TRA

Datum und Zeit 25. Oktober 2010, 17:43 UTC

ATS-Stelle Bezirksleitstelle Zürich (Zurich ACC)

Luftraum Klasse C

Geringster Abstand der beiden

Luftfahrzeuge

Horizontal 3.1 NM, vertikal 500 ft

Anzuwendende Mindeststaffelung Horizontal 5 NM oder vertikal 1000 ft

Airprox-Kategorie des schweren

Vorfalls

ICAO-Kategorie B (erhebliches Kollisionsrisiko)

Untersuchung

Der schwere Vorfall ereignete sich am 25. Oktober 2010 um 17:43 UTC. Die Meldung traf am 28. Oktober um 06:22 UTC beim Büro für Flugunfalluntersuchungen (BFU) ein. Nach umfangreichen Vorabklärungen, die bei dieser Art von schwerem Vorfall üblicherweise notwendig sind, wurde die Untersuchung am 8. November 2010 eröffnet.

Das BFU hat den schweren Vorfall an die Behörden der Portugiesischen Republik und dem Emirat Qatar gemeldet. Beide Länder haben einen bevollmächtigten Vertreter ernannt.

Der Schlussbericht wird von der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle veröffentlicht.

Kurzdarstellung

Am Abend des 25. Oktober 2010 waren, nebst anderen Flugzeugen, drei Flugzeuge auf oder steigend auf Flugfläche (flight level - FL) 370 unter der Kontrolle des Sektor M5/M6 der Bezirksleitstelle Zürich (ACC Zurich). Zwei davon flogen in östlicher Richtung (QTR 020 und IJM 539); der Flugweg des dritten Flugzeuges (CFG 366) in westlicher Richtung war von der Flugverkehrsleitung des Kontrollsektors M5/M6 zwischen den Flugwegen der anderen beiden hindurch geplant. Der Plan der Flugverkehrsleitung, die beteiligten Flugzeuge mit zugeteilten Radar-Flugwegen (radar heading) auf Kurs zu halten und die CFG 366 auf FL 370 steigen zu lassen, und sie hinter der IJM539 passieren zu lassen, führte zu Abständen nahe der anwendbaren minimalen Separation. Dies löste in der CFG 366 einen Verkehrshinweis (traffic advisory - TA) aus. Weil die Separation der CFG 366 zur QTR 020, letztere auf einem Kurs direkt zum Wegpunkt MADEB, ebenfalls nahe der anwendbaren minimalen Separation lag, löste eine auf eigene Initiative und entgegen dem zugeteilten Kurs (radar heading) von der Besatzung der CFG 366 eingeleitete Rechtskurve in deren Cockpit eine weitere TA aus. Diese TA wurde 39 Sekunden nach dem Ende der ersten TA ausgelöst. Die beiden Flugzeuge CFG 366 und QTR 020 näherten sich bis auf eine Distanz von horizontal 3.1 NM an. Die vertikale Distanz betrug zu diesem Zeitpunkt 500 ft.

Ursachen

Der schwere Vorfall ist darauf zurückzuführen, dass die Besatzung eines Flugzeuges bei Nacht aufgrund von Sichtkontakt zu einem anderen Flugzeug sowie eines Verkehrshinweises ihres Verkehrswarn- und Kollisionsverhinderungssystems eigenmächtig ein laterales und vertikales Ausweichmanöver flog. Dies hatte zur Folge, dass es zwischen ihrem und einem weiteren Flugzeug zu einer unbeabsichtigten Annäherung kam, die ein erhebliches Kollisionsrisiko aufwies.

Zum schweren Vorfall hat möglicherweise beigetragen, dass der überwachende Flugverkehrsleiter aufgrund eines technischen Mangels nicht zeitgerecht eingreifen konnte.

Die folgenden Faktoren haben den schweren Vorfall zwar nicht direkt verursacht, wurden aber im Rahmen der Untersuchung als risikoerhöhend erkannt (factors to risk):

 Die Flugverkehrsleitung erteilte den Besatzungen der betroffenen Flugzeuge keine Verkehrsinformation, obwohl sie ein Separationskonzept wählte, welches zu Abständen im Bereich der Mindeststaffelung führte und das die Auslösung eines Verkehrshinweises des Verkehrswarn- und Kollisionsverhinderungssystems zur Folge hatte.

1 Sachverhalt

1.1 Vorgeschichte und Verlauf des schweren Vorfalls

1.1.1 Allgemeines

Für die folgende Beschreibung von Vorgeschichte und Verlauf des schweren Vorfalls wurden die Aufzeichnungen des Sprechfunkverkehrs, Radardaten sowie die Aussagen von Besatzungsmitgliedern und Flugverkehrsleitern verwendet.

Im Cockpit des Flugzeuges mit dem ATC-Rufzeichen CFG 366 waren der Copilot als fliegender Pilot (*pilot flying* – PF) und der Kommandant als assistierender Pilot (*pilot not flying* – PNF) eingesetzt. Bei der Besatzung des Flugzeuges mit dem ATC-Rufzeichen QTR 020 waren der Kommandant als fliegender Pilot (*pilot flying* – PF) und der Copilot als assistierender Pilot (*pilot not flying* – PNF) eingesetzt.

Beide Flüge wurden nach Instrumentenflugregeln durchgeführt.

Bei der Flugsicherung war die Bezirksleitstelle Zürich (Zurich ACC) mit den kombinierten Arbeitsplätzen M5 und M6 beteiligt.

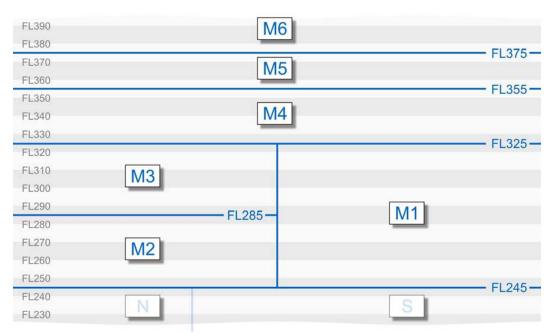


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Aufteilung des oberen Luftraumes in der ACC Zürich.

1.1.2 Vorgeschichte

Die beiden Kontrollsektoren M5 und M6 waren aus verkehrstechnischen Gründen zusammengelegt worden. Grund der Zusammenlegung war gemäss den befragten Flugverkehrsleitern (FVL) das sehr geringe Verkehrsaufkommen in beiden Sektoren. Die zu kontrollierende Höhe im M5/M6 umfasste sämtliche Flüge auf Flugfläche (*flight level* – FL) 360 und darüber.

Die Arbeitsplätze am Sektor M5/M6 bestanden aus dem *radar executive* M5/M6 (RE M5/M6) und dem *radar planner* M5/M6 (RP M5/M6). Am Arbeitsplatz des RE M5/M6 befand sich eine in der praktischen Ausbildung *(on the job training – OJT)* stehende Flugverkehrsleiterin *(trainee)* und der sie überwachende Ausbildner *(coach)*. Beide arbeiteten mit Kopfhörergarnitur *(headset)*. Der Arbeitsplatz des RP M5/M6 war durch einen weiteren FVL besetzt.

Gemäss den Aussagen der befragten FVL bemerkten diese bis zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls keine technischen Einschränkungen oder Störungsquellen in der Umgebung ihres Arbeitsplatzes. Beide (*coach* und *trainee*) stuften das Verkehrsaufkommen als tief und dem Ausbildungsstand der *trainee* als angepasst ein.

Gemäss den Angaben von beiden Besatzungen verliefen deren Flüge bis zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls ereignislos.

1.1.3 Verlauf des schweren Vorfalls

Zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls waren, nebst anderen Flugzeugen, drei Flugzeuge auf oder steigend auf Flugfläche (*flight level* – FL) 370 unter der Kontrolle des Sektors M5/M6 der Bezirksleitstelle Zürich (*Zurich ACC*). Zwei davon, die QTR 020 und die IJM 539 flogen in östlicher Richtung auf FL 370. Das dritte Flugzeug mit dem ATC-Rufzeichen CFG 366 befand sich im Steigflug von FL 350 nach FL 370 in westlicher Richtung. Die Flugverkehrsleitung des Kontrollsektors M5/M6 hatte dessen Flugverlauf zwischen den anderen beiden mit einem Abstand nahe der minimal verlangten Staffelung geplant.

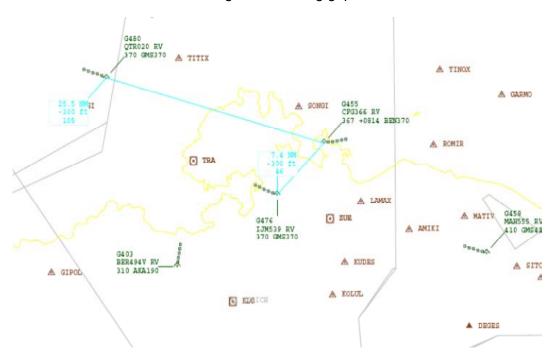


Abbildung 2: Aufzeichnung des Radardaten-Bildes kurz vor dem schweren Vorfall.

Zu diesem Zweck wies die *trainee* die Besatzungen der CFG 366 und der IJM 539 an, auf dem eingeschlagenen Kurs weiterzufliegen; zusätzlich gab sie die QTR 020 direkt zum Wegpunkt MADEB frei. Mit diesen Anweisungen beabsichtigte die Flugverkehrsleiterin, die vorgeschriebene Staffelung zwischen diesen drei Flugzeugen sicherzustellen.

Um 17:40:45 UTC löste das TCAS¹ der CFG 366 eine traffic advisory (TA) aus.

Um 17:40:55 UTC stoppte die Besatzung der CFG 366 ihren Steigflug auf FL367. Um 17:41:05 UTC meldete sich die Besatzung der CFG 366 bei der Flugsicherung wie folgt: "We are climbing at level three seven zero, present heading, we are turning right now, ten degrees, we have traffic ahead, over us at

¹ TCAS - Traffic Alert and Collision Avoidance System: Verkehrswarn- und Kollisionsverhinderungssystem. Für Details vgl. Kap. 1.7.2 respektive 1.7.2.3

three hundred feet on TCAS". [Wir steigen nach FL 370, vom gegenwärtigen Steuerkurs drehen wir nun 10 Grad nach rechts, wir haben vor uns ein Flugzeug, gemäss TCAS 300 Fuss höher als wir.]

Um 17:41:19 UTC wurde der Alarm des Konfliktwarnsystems der Flugsicherung (*Short Term Conflict Alert* – STCA) ausgelöst.

Unverzüglich, um 17:41:21 UTC, wies die *trainee* die CFG 366 an, um 25 Grad nach links zu drehen: "Condor three six six, turn left, I say again, left by two five degrees". Die Besatzung der CFG 366 hatte Sichtkontakt zu einem Flugzeug, war aber bereits in einer Rechtskurve und antwortete um 17:41:27 UTC: "Now, we are turning right, we have a traffic". Daraufhin gab die trainee der CFG 366 um 17:41:31 UTC eine Verkehrsinformation betreffend der QTR 020 und wies sie erneut an, eine Linkskurve einzuleiten: "Condor three six six, negative, traffic at your one o'clock position on your right, turn left!" Dabei handelte es sich um den ersten Verkehrshinweis, der durch die Flugsicherung erteilt wurde. Wenige Sekunden später, um 17:41:37 UTC, meldete die Besatzung der CFG 366 folgendes: "Ok, would like that to descend?" [Einverstanden, sollen wir in den Sinkflug übergehen?] Ungefähr gleichzeitig beendete sie ihre Rechtskurve und begann, nach links zu drehen.

Kurz danach, um 17:41:40 UTC, entschloss sich der überwachende *coach*, die Verkehrsleitung zu übernehmen und den Sprechfunk mittels seinem *headset* durchzuführen. Er informierte seine *trainee* diesbezüglich und versuchte während rund 70 Sekunden, verschiedene Anweisungen zu geben; unter anderem wies er die CFG 366 an, auf FL 360 abzusinken. In der Aufzeichnung des Funkverkehrs sind diese Anweisungen des *coach* nicht zu hören; einzig die Funksprüche anderer Besatzungen und ein Knistern während den Übermittlungen des *coach* sind hörbar.

Um 17:41:55 UTC, als sich die CFG 366 auf FL 368 befand, leitete die Besatzung einen Sinkflug nach FL 365 ein.

Die beiden beteiligten Flugzeuge näherten sich bis auf eine Distanz von horizontal 3.1 NM und vertikal 500 ft an.

In der Abschrift des Funkverkehrs zu diesem Zeitpunkt wird mehrmals der Ausdruck "blockiertes Mikrophon" (blocked mike) erwähnt. Bei der Befragung des coach gab dieser an, dass er den Eindruck hatte, die Besatzung der CFG 366 würde die Frequenz mit ihrem Mikrophon blockieren. Er hatte den Eindruck, dass seine Anweisungen nicht gesendet oder nicht empfangen wurden. Daher verwendete er in der Folge das Handmikrophon. Damit war er unverzüglich in der Lage, den Kontakt mit den beteiligten Flugzeugen wieder herzustellen. Die Daten des flight data monitoring, welche vom Aufzeichnungsgerät der CS-TQK heruntergeladen werden konnten, zeigen, dass die Besatzung nur während kurzen Zeitspannen die entsprechenden push-to-talk button's betätigte, die längste Zeitspanne betrug 12 Sekunden. CFG 366 blockierte die Frequenz nicht. Der Grund für den Eindruck des coach war eine Fehlfunktion seines headset.

Der FVL verfasste in der Folge einen *safety improvement report* (SIR), in dem er der zuständigen technischen Abteilung das Problem schilderte und seine Bedenken äusserte. Gemäss Angaben von Skyguide wurde das Problem anschliessend behoben.

Beide Flugbesatzungen gaben an, dass sie von ihrem TCAS einen Verkehrshinweis (traffic advisory – TA) und zu keinem Zeitpunkt eine Anweisung zur Behebung des Konflikts (resolution advisory – RA) erhalten hätten. Beide Flugzeuge setzten nach dem schweren Vorfall ihre Flüge zu den geplanten Bestimmungsorten fort.

1.1.4 Ort des schweren Vorfalls

Geographische Position 3 NM nordöstlich DVOR Trasadingen TRA

Datum und Zeit 25. Oktober 2010, 17:43 UTC

Beleuchtungsverhältnisse Nacht Höhe über Meer bzw. Flugfläche FL 370

1.2 Angaben zu Personen

1.2.1 Flugbesatzung CFG 366

1.2.1.1 Kommandant

Person Portugiesischer Staatsbürger, Jahrgang

1954

Lizenz Führerausweis für Verkehrspiloten auf

Flächenflugzeugen (airline transport pilot licence aeroplane – ATPL(A)) nach joint aviation requirements (JAR), erstmals ausgestellt durch die portugiesische Zivilluftfahrtbehörde am 2. Oktober 1984

Berechtigungen Musterberechtigung Airbus A320 als ver-

antwortlicher Pilot, gültig bis 30. Novem-

ber 2011

Internationale Radiotelefonie für Flüge nach Sicht- und Instrumentenflugregeln

RTI (VFR/IFR)

Language proficiency english level 5,

gültig bis 31. Oktober 2016

Instrumentenflugberechtigung Instrumentenflug Flugzeug Multi-Engine,

gültig bis 30. November 2011

Ausbildung bezüglich TCAS Erstausbildung bei Flight Safety, Paris Le

Bourget, anlässlich einer Umschulung im Rahmen von Portugalia Airlines, 6. März

2001

Recurrent training bei White Airways, 19.

Mai 2010

Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Medical Class 1, Einschränkung VDL

(shall wear corrective lenses and carry a spare set of spectacles), ausgestellt am 7. Januar 2010, gültig bis am 23. Januar

2011

1.2.1.1.1 Flugerfahrung

Gesamthaft 18 220:15 h

Auf dem Vorfallmuster 1427:52 h

Während der letzten 90 Tage 178:32 h

Davon auf dem Vorfallmuster 178:32 h

1.2.1.1.2 Besatzungszeiten

Beginn der Dienste in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

23. Oktober 2010: 01:45 UTC 24. Oktober 2010: 07:00 UTC 25. Oktober 2010: 16:00 UTC

Dienstende in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

23. Oktober 2010: 08:54 UTC 24. Oktober 2010: 15:31 UTC

Flugdienstzeiten in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

23. Oktober 2010: 7:09 h 24. Oktober 2010: 8:31 h

Ruhezeiten in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

23./24. Oktober 2010: 22:06 h 24./25. Oktober 2010: 24: 29 h

Flugdienstzeit zum Zeitpunkt des

1:43 h

schweren Vorfalls

1.2.1.2 Copilot

Person Portugiesischer Staatsbürger, Jahrgang

1964

Lizenz Führerausweis für Verkehrspiloten auf

> Flächenflugzeugen (airline transport pilot licence aeroplane - ATPL(A)) nach joint aviation requirements (JAR), erstmals ausgestellt durch die portugiesische Zivilluftfahrtbehörde am 20. November 2007

Berechtigungen

Musterberechtigung Airbus A320 als Co-

pilot, gültig bis 31. Juli 2011

Internationale Radiotelefonie für Flüge nach Sicht- und Instrumentenflugregeln

RTI (VFR/IFR)

Language proficiency english level 5,

gültig bis 30. Juni 2016

Instrumentenflugberechtigung Instrumentenflug Flugzeug Multi-Engine,

gültig bis 31. Juli 2011

Ausbildung bezüglich ACAS Erstausbildung anlässlich des Trainings

> für den Erwerb des L-1011 Type Ratings. erworben in Bournemouth, UK, durch Air

Luxor, 29. August 2003

Recurrent training anlässlich des Trainings für den Erwerb des A320 Type Ratings, durch Omni Aviation Training

Center, 17. Juli 2010

Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1, Einschränkung VNL (shall have

> available corrective spectacles), ausgestellt am 24. Mai 2010, gültig bis 23. Juni

2011

1.2.1.2.1 Fluderfanfund	1.2.1.2.1	Flugerfahrung
-------------------------	-----------	---------------

Gesamthaft 3423:10 h

Auf dem Vorfallmuster 236:50 h

Während der letzten 90 Tage 167:39 h

Davon auf dem Vorfallmuster 167:39 h

1.2.1.2.2 Besatzungszeiten

Beginn der Dienste in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall 24.

23. Oktober 2010: 01:45 UTC 24. Oktober 2010: 07:00 UTC 25. Oktober 2010: 16:00 UTC

Dienstende in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

23. Oktober 2010: 08:54 UTC 24. Oktober 2010: 15:31 UTC

Flugdienstzeiten in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

23. Oktober 2010: 7:09 h 24. Oktober 2010: 8:31 h

Ruhezeiten in den 48 Stunden vor

dem schweren Vorfall

23./24. Oktober 2010: 22:06 h 24./25. Oktober 2010: 24:29 h

Flugdienstzeit zum Zeitpunkt des

schweren Vorfalls

1:43 h

1.2.2 Besatzung QTR 020

1.2.2.1 Kommandant

Person Iranischer Staatsbürger, Jahrgang 1955

Lizenz Führerausweis für Verkehrspiloten auf

Flächenflugzeugen (airline transport pilot licence aeroplane – ATPL(A) ausgestellt durch die Zivilluftfahrtbehörde des Emira-

tes Qatar am 21. Mai 2008

Berechtigungen Musterberechtigung Airbus A340 als ver-

antwortlicher Pilot

Internationale Radiotelefonie für Flüge nach Instrumentenflugregeln RTI (IFR)

als Lizenzbestandteil

Language proficiency english level 5

Instrumentenflugberechtigung Instrumentenflug Flugzeug

Ausbildung bezüglich TCAS Grundausbildung: 31. Oktober 2005

Letztes recurrent training: 20. Juni 2009

Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1, Einschränkung VNL (shall have

available corrective spectacles), ausgestellt am 4. Juli 2010, gültig bis 31. Juli

2011

1.2.2.1.1	Flugeriamung	
	Gesamthaft	17 000 h
	Auf dem Vorfallmuster	2349 h

Während der letzten 90 Tage 221:11 h

Davon auf dem Vorfallmuster 221:11 h

1.2.2.1.2 Besatzungszeiten

Elugarfahrung

12211

Beginn der Dienste in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

23. Oktober 2010: 22:55 UTC 25. Oktober 2010: 16:05 UTC

Dienstende in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

24. Oktober 2010: 05:57 UTC

Flugdienstzeiten in den 48 Stunden

vor dem schweren Vorfall

23./24. Oktober 2010: 7:02 h

Ruhezeiten in den 48 Stunden vor

dem schweren Vorfall

36:48 h

Flugdienstzeit zum Zeitpunkt des

schweren Vorfalls

0:48 h

1.2.2.2 Copilot

> Person Argentinischer Staatsbürger, Jahrgang

> > 1963

Lizenz Führerausweis für Verkehrspiloten auf

> Flächenflugzeugen (airline transport pilot licence aeroplane – ATPL(A) ausgestellt durch die Zivilluffahrtbehörde des Emira-

tes Qatar am 28. Mai 2009

Berechtigungen Musterberechtigung Airbus A340 als Co-

Internationale Radiotelefonie für Flüge nach Instrumentenflugregeln RTI (IFR)

als Lizenzbestandteil

Language proficiency englisch level 5

Instrumentenflugberechtigung Instrumentenflug Flugzeug

Ausbildung bezüglich ACAS Grundausbildung: 1994, Bombardier,

Leariet initial course, letzes recurrent

training am 3. September 2010

Medizinisches Tauglichkeitszeugnis Klasse 1, Einschränkung VDL (shall wear

> corrective lenses and carry a spare set of spectacles), ausgestellt am 23. November 2009, gültig bis 30. November 2010

1.Z.Z.Z.I FIUU U IIAIIIUIU	1.2.2.2.1	Flugerfahrung
---------------------------------------	-----------	---------------

Gesamthaft 11 251:09 h
Auf dem Vorfallmuster 3000 h
Während der letzten 90 Tage 200 h
Davon auf dem Vorfallmuster 200 h

1.2.2.2.2 Besatzungszeiten

Beginn der Dienste in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

Dienstende in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

Flugdienstzeiten in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

Ruhezeiten in den 48 Stunden vor dem schweren Vorfall

Flugdienstzeit zum Zeitpunkt des

schweren Vorfalls

23. Oktober 2010: 22:55 UTC 25. Oktober 2010: 16:05 UTC

24. Oktober 2010: 05:57 UTC

23./24. Oktober 2010: 7:02 h

36:48 h

0:48 h

1.2.3 Mitarbeiter der Flugsicherung

1.2.3.1 Flugverkehrsleiter 1

Funktion RE M5/M6 coach

Person Schweizer Staatsbürger, Jahrgang 1977

Arbeitstag vor dem Vorfalltag 24. Oktober 2010 dienstfrei

Dienstbeginn am Vorfalltag 14:50 UTC

Lizenz für Flugverkehrsleiter, basierend

auf den Richtlinien 2006/23 der Europäischen Gemeinschaft; erstmals ausgestellt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 27. Januar 1999, gültig

bis 10. März 2011

Relevante Berechtigungen Flugverkehrsleitung mit Radar in der

ACC Zürich (*upper*- und *lower*-Sektoren)

gültig bis 10. März 2011.

Zusatzberechtigung für: überwachender Ausbildner am Arbeitsplatz (on the job

training instructor – OJTI), Prü-

fer/Assessor (examiner - EXM) gültig bis

10. März 2011

Medizinische Tauglichkeit Klasse 3, Einschränkung VDL (shall wear

corrective lenses and carry a spare set of spectacles), ausgestellt am 26. Februar

2010, gültig bis 10. März 2011

1.2.3.2 Flugverkehrsleiterin 2

Funktion RE M5/M6 trainee

Person Schweizer Staatsbürgerin, Jahrgang 1988

Arbeitstag vor Vorfalltag 24. Oktober 2010 dienstfrei

Dienstbeginn Vorfalltag 14:50 UTC

Lizenz für Flugverkehrsleiter in Ausbil-

dung, basierend auf den Richtlinien 2006/23 der Europäischen Gemeinschaft; erstmals ausgestellt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 17. Juli 2009, gültig bis 17. September

2011

Relevante Berechtigungen Flugverkehrsleitung unter Überwachung

mit Radar in der ACC Zürich (*upper*-Sektoren) gültig bis 17. September 2011

Medizinische Tauglichkeit Klasse 3, Einschränkung VDL (shall wear

corrective lenses and carry a spare set of spectacles), ausgestellt am 1. September

2009, gültig bis 1. September 2011

1.3 Angaben zu den Luftfahrzeugen

1.3.1 CFG 366

Eintragungszeichen CS-TQK Luftfahrzeugmuster A320-232

Charakteristik Zweistrahliges Kurz- und Mittelstrecken-

flugzeug

Hersteller Airbus S.A.S., Toulouse, Frankreich
Eigentümer Wells Fargo Bank Northwest, National

Association, Salt Lake City, Utah, USA

Halter White Airways S.A., 2740-303 Porto Salvo

ACAS-Ausrüstung TCAS: Hersteller: Honeywell (Serien-Nr.: 066-50000-2220); installierte Software:

20/5

1.3.2 QTR 020

Eintragungszeichen A7-AGB Luftfahrzeugmuster A340-642

Charakteristik Vierstrahliges Langstreckenflugzeug
Hersteller Airbus S.A.S., Toulouse, Frankreich
Eigentümer Mukeinis Leasing Limited, Qatar
Halter Qatar Airways, Doha, Qatar

ACAS-Ausrüstung TCAS: Hersteller: Thales; installierte

Software: TDB040W

1.4 Meteorologische Angaben

1.4.1 Allgemeines

Die Angaben in den Kapiteln 1.4.2. – 1.4.6. wurden von MeteoSchweiz geliefert.

1.4.2 Allgemeine Wetterlage

"Im Bodenfeld sorgten ein kräftiges Tief über dem Golf von Genua und ein Hochdruckgebiet über Südengland für eine Bisenströmung. Mit einem Höhentief über Südfrankreich gelangten schwache Winde aus nördlicher Richtung in das Gebiet des schweren Vorfalls."

1.4.3 Wetter zur Zeit des schweren Vorfalls

Die folgenden Angaben zum Wetter zur Zeit des schweren Vorfalls basieren auf einer räumlichen und zeitlichen Interpolation der Beobachtungen verschiedener Wetterstationen.

Aufgrund der aufgeführten Informationen kann auf folgende Wetterbedingungen am Ort des schweren Vorfalls geschlossen werden:

Wolken Ausserhalb der Wolken

Sicht über 20 km

Wind Südwestwind um 30 kt

Temperatur/Taupunkt -52 °C / -75 °C

Luftdruck Nicht relevant

Gefahren Keine erkennbar

1.4.4 Astronomische Angaben

Sonnenstand Unter dem Horizont

Beleuchtungsverhältnisse Nacht

1.4.5 Signifikante Wetterkarte

"Die vom WAFC London ausgegebene Significant Weather Chart (FL 100 – FL 450) zeigt zwischen FL 150 und unterhalb FL 100 mässige Vereisung und mässige Turbulenzen. Auf der Windkarte FL 390 wurden in dieser Region nördliche Winde mit 40 kt, sowie eine Temperatur von minus 54°C prognostiziert, auf der Windkarte FL 340 ebenfalls aus Richtung Nord mit 40 kt und minus 54°C."

1.4.6 Wetter gemäss Flugbesatzungen

Gemäss den Aussagen beider Flugbesatzungen befanden sich die Flugzeuge ausserhalb Wolken in Sichtflugbedingungen.

1.5 Kommunikation

Der Funkverkehr zwischen den Besatzungen und der betroffenen Flugverkehrsleitstelle wickelte sich bis zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls ordnungsgemäss und ohne Schwierigkeiten ab. In der Aufzeichnung des Funkverkehrs sind vom Zeitpunkt, als der überwachende FVL M5/M6 die Flugverkehrsleitung übernahm, dessen Funksprüche mittels Sprechgarnitur während rund 70 Sekunden nur als

Knistern auf der Frequenz vernehmbar. Erst nachdem er zum Handmikrophon wechselte, waren seine Anweisungen laut und deutlich hörbar.

1.6 Angaben zum Luftraum

Der schwere Vorfall ereignete sich im Luftraum der Klasse C des Kontrollbezirks der Bezirksleitstelle Zürich (ACC *Zurich*). Die vorgeschriebenen Mindestabstände in diesem Teil des Luftraums betragen horizontal 5 NM oder vertikal 1000 ft.

Eine schematische Darstellung der Aufteilung des oberen Luftraumes in der ACC Zürich sowie eine Radaraufzeichnung der Flugwege der beteiligten Flugzeuge sind in den Abbildungen 1 (Kap. 1.1.1) und 2 (Kap. 1.1.3) ersichtlich.

1.7 Zusätzliche Angaben

1.7.1 Allgemeines zu Sicherheitsnetzen

In den Lufträumen der Klasse C sorgt die Flugsicherung dafür, dass zwischen Luftfahrzeugen, die nach Instrumentenflugregeln fliegen, die vorgeschriebenen lateralen und vertikalen Abstände, gewährleistet sind. Die Flugsicherung kann zu diesem Zweck Flugwege, Flughöhen, Fluggeschwindigkeitsanweisungen sowie Steig- und Sinkflugraten zuteilen.

Für den Fall, dass die Anweisungen der Flugsicherung, das Verhalten der Piloten oder andere Faktoren dazu führen, dass die geforderten Mindestabstände unterschritten werden, verfügt die Flugsicherung über ein Kollisionswarnsystem (*short term conflict alert* – STCA). Dieses warnt den Flugverkehrsleiter und verlangt in der Regel ein unverzügliches Eingreifen.

Als letztes Sicherheitsnetz dient das in den Luftfahrzeugen eingebaute Kollisionsverhinderungssystem (airborne collision avoidance system – ACAS), welches nur aufgrund der zwischen den beteiligten Flugzeugen ausgetauschten Daten und somit bodenunabhängig arbeitet.

1.7.2 Airborne collision avoidance system II

1.7.2.1 Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2000 ist es in Europa für gewerbsmässige Flüge von turbinengetriebenen Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 15 000 kg oder mit mehr als 30 Sitzen obligatorisch, ein Kollisionswarngerät vom Standard ACAS II mitzuführen.

Seit dem 1. Januar 2005 ist es zudem für Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 5700 kg oder mit mehr als 19 Sitzen obligatorisch, ein Kollisionswarngerät vom Standard ACAS II mitzuführen.

1.7.2.2 Definitionen

- a) Ein airborne collision avoidance system (ACAS) ist ein im Flugzeug fest eingebautes System, welches auf Sekundärradartranspondersignalen basiert und unabhängig von bodenseitigen Systemen arbeitet. Es gibt dem Piloten Hinweise und Ausweichbefehle, um möglichen Konflikten mit anderen Flugzeugen, welche ebenfalls mit Sekundärradartransponder ausgerüstet sind, auszuweichen.
- b) ACAS II ist ein airborne collision avoidance system, welches zu den Verkehrshinweisen (traffic advisories) auch noch vertikale Ausweichbefehle (resolution advisories) ausgibt.

c) Eine "resolution advisory" (RA) ist ein Befehl an die Besatzung, einen Steigoder Sinkflug mit dem Ziel zu fliegen, genügenden Abstand von allen sich gefährlich nahe befindlichen Flugzeugen herzustellen resp. einen Steig-, Sinkoder Horizontalflug so zu fliegen dass eine bestehende vertikale Separation beibehalten wird.

d) Eine "traffic advisory" (TA) ist eine Anzeige welche der Crew mitteilt, dass ein Luftfahrzeug in der Nähe eine mögliche Gefahr darstellen könnte.

1.7.2.3 Technische Umsetzung

Die Standards von ACAS II werden üblicherweise durch ein Verkehrswarn- und Kollisionsverhinderungssystem (*traffic alert and collision avoidance system* - TCAS) umgesetzt.

Das TCAS sendet, analog einem Sekundärradar, Signale aus und bestimmt aufgrund von ATC Transpondersignalen anderer Flugzeuge deren Position und Bewegungsvektor und errechnet aus der eigenen Position und Bewegungsrichtung einen möglichen Kollisionspunkt (*closest point of approach* – CPA). Bei Annäherung eines anderen Flugzeuges erfolgt akustisch und optisch eine Verkehrsinformation (*traffic advisory* – TA), bei fortschreitender, gefährlicher Annäherung erfolgt ein akustischer und optischer Ausweichbefehl (*resolution advisory* – RA).

Die akustische Verkehrsinformation (TA) "traffic, traffic" ertönt, wenn sich Flugzeuge ungefähr 40 Sekunden vor dem CPA befinden.

Der akustische und optische Ausweichbefehl (RA) erfolgt in Abhängigkeit der Flughöhe und wird aktiviert, wenn sich Flugzeuge ungefähr 25 Sekunden vor dem CPA befinden. Es gibt zwei Arten von Ausweichbefehlen: korrigierende RA, welche befehlen die vertikale Geschwindigkeit zu verändern und präventive RA, welche befehlen die vertikale Geschwindigkeit nicht zu verändern.

1.7.2.4 Grundlagen

1.7.2.4.1 Auszug aus dem ICAO PANS-OPS Document 8168

- 3.1.1 Airborne collision avoidance system (ACAS) indications shall be used by pilots in the avoidance of potential collisions, the enhancement of situational awareness, and the active search for, and visual acquisition of, conflicting traffic.
- [3.1.1 Die Anzeigen von in Flugzeugen eingebauten Kollisionsvermeidungsgeräten sollen von Piloten für die Vermeidung von möglichen Kollisionen, der Erhöhung des Situationsbewusstseins und der aktiven Suche und visuellen Erkennung von Flugzeugen auf konfliktbergenden Flugwegen gebraucht werden.]
- 3.1.2 Nothing in the procedures specified in 3.2, ,Use of ACAS indicators', shall prevent pilots-in-command from exercising their best judgement and full authority in the choice of the best course of action to resolve a traffic conflict or avert a potential collision.
- [3.1.2 Nichts in den Verfahren, welche in Kapitel 3.2 'Gebrauch der ACAS Anzeigen' erwähnt sind, soll den verantwortlichen Bordkommandanten davon abhalten, sein Beurteilungsvermögen und seine volle Handlungs- und Entscheidungskompetenz für die Wahl des besten Verhaltens zur Lösung eines Flugweg-Konfliktes oder zur Vermeidung einer möglichen Kollision einzusetzen.]
- Note 1.- The ability of ACAS to fulfill is role of assisting pilots in avoidance of potential collisions is dependent on the correct and timely response by pilots to ACAS indications. Operational experience has shown that the correct response by pilots is dependent on the effectiveness of the initial and recurrent training in ACAS procedures.

[Note 1.- Die Fähigkeit des ACAS, die Aufgabe als Unterstützung der Piloten bei der Vermeidung von möglichen Kollisionen zu erfüllen ist abhängig von der korrekten und zeitgerechten Reaktion der Piloten auf die Anzeigen des ACAS. Praktische Erfahrung hat gezeigt dass eine korrekte Reaktion der Piloten von einem effizienten Initial- und Wiederholungs-Training bezüglich ACAS Verfahren abhängig ist.]

- 3.2 Pilots shall not manoeuvre their aircraft in response to traffic advisories (TA) only.
- [3.2 Piloten dürfen aufgrund nur eines Verkehrshinweises keine Flugwegänderung vornehmen.]

Note 1: TA's are intended to alert pilots to the possibility of a resolution advisory (RA), to enhance situational awareness, and to assist in visual acquisition of conflicting traffic. However, visually acquired traffic may not be the same traffic causing a TA. Visual perception of an encounter may be misleading, particularly at night.

[Note 1: TA's (Verkehrshinweise) sind dazu da, Piloten im Hinblick auf die Möglichkeit einer RA (Ausweichbefehl) zu alarmieren, das Situationsbewusstsein zu erhöhen und bei der visuellen Erfassung des konfliktbergenden Flugverkehrs zu unterstützen. Visuell erfasster Flugverkehr kann aber unter Umständen nicht jener sein, welcher die Ursache für die TA ist. Visuelle Empfindung eines nahe kommenden Flugzeuges kann falsch sein, vor allem bei Nacht.]

Note 2: The above restriction in the use of TA's is due to the limited bearing accuracy and to the difficulty in interpreting altitude rate from displayed traffic information.

[Note 2: Die obenstehende Einschränkung in der Anwendung von TA's besteht aufgrund der limitierten Genauigkeit der Richtungsangabe und der Schwierigkeit, die vertikale Annäherungsgeschwindigkeit aufgrund der angezeigten TA abzuschätzen.]

1.7.2.4.2 Auszug aus dem ICAO-Dokument "ACAS-Training Guidelines for Pilots, Attachement Part III, Section III, Chapter III"

"ACAS Limitations

Objective: to verify that the pilot is aware of the limitations of ACAS

Criteria: the pilot must demonstrate a knowledge and understanding of the ACAS limitations including:

e) Because of design limitations, the bearing displayed by ACAS is not sufficiently accurate to support the initiation of horizontal manoeuvres based solely on the traffic display"

[ACAS Anwendungsbeschränkungen und Betriebsgrenzen

Ziel: sicherzustellen, dass Piloten sich der Anwendungsbeschränkungen und Betriebsgrenzen von ACAS bewusst sind.

Kriterien: Piloten müssen Kenntnis und Verständnis der Anwendungsbeschränkungen und Betriebsgrenzen von ACAS nachweisen, beinhaltend:

e) Aufgrund der Systemauslegung ist die Azimuthangabe auf der ACAS Anzeige nicht genau genug, um horizontale Ausweichmanöver durchzuführen.]

1.7.2.4.3 Auszüge aus dem ACAS Bulletin No. 6 von Eurocontrol

Eurocontrol, die europäische Organisation für Flugsicherheit im Bereich Air Navigation, hat zu Ausbildungszwecken eine Serie von sogenannten *ACAS Bulletins* herausgegeben. Das Bulletin Nr. 6 mit dem Titel "Incorrect use of the traffic display" [falsche Anwendung der TCAS-Verkehrsdarstellung] führt mehrere Fälle

auf, in welchen Flugbesatzungen aufgrund der Darstellung von Luftfahrzeugen auf der TCAS-Anzeige selber Änderungen der Flugrichtung vornahmen. In diesem Bulletin sind folgende Kernaussagen festgehalten:

"The TCAS traffic display is not a radar display"

[Die TCAS-Anzeige ist keine Radaranzeige]

"The TCAS traffic display must not be used for self-separation."

[Die TCAS-Anzeige darf nicht dazu verwendet werden, selbständig eine Staffelung herzustellen.]

1.8 Verhalten der Besatzungen

1.8.1 Besatzung der CFG 366

Aufgrund des Separationskonzeptes der Flugverkehrsleiterin hätte die CFG 366 die IJM 539 mit einem seitlichen Abstand ungefähr 6 nautischen Meilen passiert und etwa zu dieser Zeit FL 370 erreicht. Die erforderliche laterale Mindestseparation betrug 5 NM.

Die Besatzung der CFG 366 erkannte ein Flugzeug auf dem Bildschirm, welcher zur Navigation dient (NAV display). Im Weiteren konnte sie ein Flugzeug visuell erkennen. Dabei handelte es sich um die IJM 539, welche südlich ihres Flugwegs ungefähr auf Gegenkurs flog. Die Besatzung der CFG 366 hatte den Eindruck, dass ihr aktueller Flugweg zu einem Konflikt mit dem visuell erfassten Flugzeug führen würde. Im Verlaufe der Kreuzung löste das TCAS der CFG 366 einen Verkehrshinweis (traffic advisory - TA) aus, aufgrund dessen die Besatzung der CFG 366 beschloss, den durch die Flugsicherung angewiesenen Steuerkurs zu verlassen und ein Ausweichmanöver in Form einer Kurve nach rechts durchzuführen. Diese Kurve führte zum Konflikt mit der QTR 020. Die TCAS beider Flugzeuge lösten eine traffic advisory (TA) aus.

Der Flugzeughersteller Airbus beschreibt im Quick Reference Handbook (QRH) das Verfahren, welches als Folge einer *traffic advisory* angewendet werden muss:

TCAS WARNINGS

■ Traffic advisory: "TRAFFIC" messages:

Do not perform a maneuver based on a TA alone.

Ein vom TCAS befohlenes vertikales Ausweichmanöver wäre erst aufgrund einer Ausweichempfehlung (*resolution advisory* – RA) erforderlich gewesen.

1.8.2 Besatzung QTR 020

Die Besatzung der QTR 020 realisierte am Funk, dass zwischen zwei anderen Flugzeugen auf der Frequenz ein Konflikt entstanden war. Die Besatzung erwähnte in ihrer Aussage zum schweren Vorfall, dass sie das auf sie zudrehende Flugzeug auf ihrem NAV display erkannte und dieses bei ihnen eine traffic advisory ausgelöst habe. Sie behielt ihren von der Flugsicherung zugeordneten Flugweg "direct to MADEB" bei. Am Funk erwähnte die Besatzung der QTR 020 dass der Abstand zum kreuzenden Flugzeug "a little bit too close" war. Die Besatzung der QTR 020 hatte keinen Sichtkontakt zur CFG 366.

1.8.3 TCAS Training

Alle in den Fall involvierten Piloten machten Angaben zum *initial TCAS training*, welches zum Teil über 10 Jahre zurücklag. Zu TCAS-Folgetrainings (*recurrent training*) der involvierten Besatzungen liegen ebenfalls für alle Piloten Angaben vor.

Gemäss Appendix 2 zu JAR-FCL 1.240 muss anlässlich jeder periodischen Befähigungsüberprüfung (*licence proficiency check*) ein "ACAS event" trainiert werden. Ein *licence proficiency check* ist während 12 Monaten gültig und für die Verlängerung der Musterberechtigung erforderlich.

2 Analyse

2.1 Technische Aspekte

Für die beteiligten Flugzeuge liegen keine Anhaltspunkte für vorbestandene technische Mängel vor, die den schweren Vorfall hätten verursachen oder beeinflussen können.

Der Umstand, dass die Funkanweisungen mittels headset des überwachenden coach nach der Übernahme der Flugverkehrsleitung während eines Zeitraums von rund 70 Sekunden nur als Knistern vernehmbar waren, weist auf einen technischen Mangel hin. Dieser lag gemäss den Angaben des coach in der Steckverbindung der Sprechgarnitur zum Arbeitsplatz. Der coach hat aus diesem Grund einen safety improvement report (SIR) zuhanden der zuständigen technischen Abteilung verfasst.

Die technischen Mängel der Sprechgarnitur des überwachenden Flugverkehrsleiters stellten ein grundsätzliches Risiko dar, weil sie dessen Eingreifen erschwerten. Insbesondere verhinderten sie, dass der *coach* die unmittelbar vorher gestellte Frage der Besatzung der CFG 366, ob sie in einen Sinkflug übergehen sollte, beantworten konnte. Im vorliegenden Fall konnte der überwachende Flugverkehrsleiter erst eingreifen, als die Mindeststaffelung bereits unterschritten war. Ob ohne diese Mängel die Zeit für die Entschärfung des schweren Vorfalls ausgereicht hätte, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Fest steht, dass der überwachende Flugverkehrsleiter erst nach der geringsten Annäherung der beiden Flugzeuge mit den betreffenden Besatzungen kommunizieren konnte.

2.2 Menschliche und betriebliche Aspekte

2.2.1 Flugverkehrsleitung

Die in der Ausbildung stehende Flugverkehrsleiterin (*trainee*) am Sektor M5/M6 hatte dem *coach* mitgeteilt, dass die drei Flugzeuge, die alle auf FL 370 waren, grundsätzlich einen genügenden Sicherheitsabstand aufwiesen. Insbesondere wies die CFG 366, die in westlicher Richtung flog, eine genügende, wenn auch nur wenig über der minimalen erforderlichen Separation zu der ihr entgegen fliegenden IJM 539 auf. Um dies sicher zu stellen, gab sie diesen beiden Flugzeugen die Anweisung, ihren gegenwärtigen Kurs beizubehalten. Gleichzeitig gab sie der QTR 020 die Freigabe, direkt zum Wegpunkt MADEB zu fliegen, was einen Flugweg leicht nördlich vom Funkfeuer TRA bedeutete und somit einen geringfügig grösseren lateralen Abstand zur CFG 366 zur Folge gehabt hätte.

Diese Anweisungen hätten bedeutet, dass diese drei Flugzeuge einander mit einem seitlichen Abstand von 6 – 8 NM gekreuzt hätten. Ein solches Staffelungskonzept wird häufig angewendet, um die nötigen Mindestabstände zwischen Flugzeugen sicherzustellen. Der überwachende *coach* war mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden und liess die *trainee* weiter arbeiten.

Im Verlauf der Kreuzung traten Abstände und Annäherungsgeschwindigkeiten auf, die dazu führten, dass das TCAS der CFG 366 einen Verkehrshinweis (*traffic advisory -* TA) ausgab.

Ein solcher Verkehrshinweis kann ausgelöst werden, selbst wenn wie im vorliegenden Fall, die minimal erforderliche Staffelung noch gewährleistet ist. Die Flugsicherung ist in solchen Situationen zwar nicht verpflichtet, Verkehrshinweise zu erteilen, kann aber durch eine solche Information dazu beitragen, dass die betroffenen Besatzungen über ein verbessertes Bewusstsein bezüglich der Gesamtsituation (situational awareness) verfügen und in der Lage sind das Separa-

tionskonzept der Flugsicherung zu verstehen. Auch wenn die Anwendung des beschriebenen Separationskonzepts und die fehlenden Verkehrsinformationen den schweren Vorfall nicht direkt verursacht haben, so stuft die SUST diese beiden Faktoren als risikoerhöhend und damit im Sinne der Flugsicherheit als verbesserungsfähig ein.

Auf die Meldung der CFG 366, ihren eingeschlagenen Kurs aufgrund eines Verkehrshinweises des bordeigenen Warnsystems TCAS ändern zu wollen und 10 Grad nach rechts zu drehen, reagierte die *trainee* unverzüglich. Sie realisierte sofort, dass daraus ein Konflikt mit der entgegenfliegenden QTR 020 entstehen würde und wies die CFG 366 deshalb an, nicht nach rechts zu drehen, sondern eine Linkskurve von 25 Grad einzuleiten. Diese Anweisungen waren situationsgerecht und hätten die Situation entschärft. Zu diesem Zeitpunkt war die CFG 366 aber bereits in der von ihr selbständig initiierten Rechtskurve. Weil es auf grossen Flughöhen relativ lange dauert, bis das Flugzeug aus einer Kurve auf die eine Seite in eine Kurve auf die andere Seite übergeht, konnte diese Anweisung die Situation nicht mehr entschärfen.

Auch der überwachende *coach* erkannte den sich anbahnenden Konflikt sofort und entschloss sich deshalb, die Verkehrsleitung am Sektor M5/M6 zu übernehmen. Der Entscheid, die Verkehrsleitung selbst durchzuführen und den *trainee* abzulösen, war sicherheitsbewusst und geschah rechtzeitig. Allerdings konnten die Anweisungen des *coach* aus den in Kapitel 2.1. beschriebenen technischen Gründen keinen Beitrag zur Entschärfung des schweren Vorfalls leisten.

2.2.2 Besatzungen

2.2.2.1 CFG 366

Die Besatzung der CFG 366 führte aufgrund eines Verkehrshinweises ihres Verkehrswarn- und Kollisionsverhinderungssystems aus Eigeninitiative sowohl ein laterales als auch ein vertikales Ausweichmanöver durch, welches zur Annäherung an die QTR 020 führte. Trotz energischem Eingreifen der *trainee* konnte die Besatzung der CFG 366 nicht von ihrem Vorhaben abgehalten werden und hielt daran fest, die von ihr vermeintlich festgestellte Annäherung selber zu entschärfen.

Das Verhalten der Besatzung der CFG 366, welche durch eine *traffic advisory* (TA) alarmiert wurde und Sichtkontakt zu einem Flugzeug hatte, kann teilweise nachvollzogen werden unter dem Aspekt dass die Besatzung versuchte, eine mögliche *resolution advisory* (RA) zu vermeiden, welche möglicherweise einen relativ abrupten Übergang vom Steigflug in den Sinkflug verlangt hätte, dies nachdem in der Kabine bereits der Service begonnen hatte. Andererseits muss erwähnt werden, dass ein nicht mit der Flugsicherung koordiniertes selbständiges Einleiten eines Ausweichmanövers, ob seitlich oder vertikal, auf ein mangelhaftes Verständnis der Prinzipien hinweist, welche der Arbeit der Flugsicherung zu Grunde liegen. Eine Besatzung kann nie sicher sein, dass ein visuell erfasstes Flugzeug identisch ist mit jenem, welches sie auf der TCAS Anzeige sieht. Dies gilt auch umgekehrt. Ein Flugzeug visuell bei Nacht zu erfassen, seine Bewegungsrichtung gegenüber der eigenen Bewegungsrichtung abzuschätzen und ein Ausweichmanöver aufgrund des visuellen Eindruckes einzuleiten ist sogar für speziell hierfür trainierte Piloten sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Das eigenmächtige Verhalten der Besatzung hat den schweren Vorfall entstehen lassen und zu einer erheblichen Gefährdung geführt.

2.2.2.2 QTR 020

Die Besatzung der QTR 020 wich aufgrund der von TCAS ausgegebenen *traffic advisory* (TA) weder vertikal noch lateral vom Flugweg ab, was dem für eine TA vorgesehenen Verfahren entsprach.

3 Schlussfolgerungen

3.1 Befunde

Technische Aspekte

- Beide Flugzeuge waren zum IFR-Verkehr zugelassen.
- Die Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte für vorbestandene technische Mängel an beiden Flugzeugen, die den schweren Vorfall hätten verursachen oder beeinflussen können.
- Ein technischer Mangel verhinderte, dass über die Sprechgarnitur des überwachenden Flugverkehrsleiters Funkanweisungen gegeben werden konnten.

3.1.1 Besatzungen

- Die Piloten besassen die für ihren Flug notwendigen Ausweise.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Störungen der Piloten während des Vorfallfluges vor.

3.1.2 Mitarbeiter der Flugsicherung

- Die Flugverkehrsleiter besassen die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Ausweise.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Störungen der Flugverkehrsleiter zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls vor.

3.1.3 Verlauf des schweren Vorfalls

- CFG 366 und QTR 020 flogen nach Instrumentenflugregeln und standen zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls in Funkkontakt mit dem Sektor M5/M6 der ACC Zürich auf der Frequenz 132.835 MHz.
- Zu Staffelungszwecken wurde die CFG 366 angewiesen, den gegenwärtigen Steuerkurs beizubehalten.
- QTR 020 war auf FL 370 in südöstlicher Richtung und erhielt zu Staffelungszwecken die Freigabe, direkt zum Wegpunkt MADEB zu fliegen.
- Die Besatzung der CFG 366 meldete, dass sie aufgrund eines Flugzeuges vor und 300 Fuss über ihr 10 Grad nach rechts drehe.
- Um 17:41:19 UTC wurde auf den Radarbildschirmen des Sektors M5/M6 durch das Kollisionswarnsystems der Flugsicherung ein Alarm (short term conflict alert – STCA) ausgelöst.
- Die *trainee* schritt unverzüglich ein und gab der CFG 366 die Anweisung, 25 Grad nach links zu drehen.
- Unmittelbar darauf meldete die Besatzung der CFG 366: "Now, we are turning right, we have a traffic".
- Um 17:41:31 UTC gab die trainee der CFG 366 folgende Verkehrsinformation betreffend der QTR 020 und wies sie erneut an, eine Linkskurve einzuleiten: "Condor three six six, negative, traffic at your one o'clock position on your right, turn left!"

• Um 17:41:37 UTC meldete die Besatzung der CFG 366 folgendes: "Ok, would like that to descend?" Ungefähr gleichzeitig beendete sie ihre Rechtskurve und begann, nach links zu drehen.

- Um 17:41:40 UTC übernahm der überwachende FVL die Verkehrsleitung am Sektor M5/M6 und versuchte mit seiner Sprechgarnitur, während rund 70 Sekunden, verschiedene Anweisungen zu geben.
- Die Anweisungen des *coach* während dieser Zeit sind in der Aufzeichnung der Funkgespräche nur als Knistern hörbar.
- Nachdem der *coach* zum Handmikrophon gewechselt hatte, waren seine Funksprüche laut und deutlich vernehmbar.
- Um 17:41:55 UTC, als sich die CFG 366 auf FL 368 befand, brach die Besatzung den Steigflug nach FL 370 ab und leitete einen Sinkflug nach FL 365 ein.
- Gemäss den Aussagen beider Besatzungen wurden von ihrem TCAS Verkehrshinweise (traffic advisory – TA) aber zu keinem Zeitpunkt Anweisungen zur Behebung des Konflikts (resolution advisory – RA) generiert.
- Die beiden beteiligten Flugzeuge n\u00e4herten sich bis auf eine Distanz von horizontal 3.1 NM und vertikal 500 ft an.

3.1.4 Rahmenbedingungen

- Der schwere Vorfall fand in der Nacht statt.
- Gemäss den Aussagen der beiden Flugbesatzungen befanden sich die beiden beteiligten Flugzeuge in Sichtflugbedingungen.
- Die Besatzung der CFG 366 erfasste ein Flugzeug visuell, von welchem sie annahm, dass es ohne Ausweichmanöver zu einem Konflikt führen könnte.
- Die Besatzung der QTR 020 konnte keinen Sichtkontakt zur CFG 366 herstellen.
- Gemäss den Aussagen der beteiligten Flugverkehrsleiter herrschte zum Zeitpunkt des schweren Vorfalls ein geringes Verkehrsaufkommen mit geringer Komplexität.
- Die beiden Flugverkehrsleiter *coach* und *trainee* trugen Sprechgarnituren.
- Die Flugsicherung erteilte erstmals eine traffic information nachdem die CFG 366 nach rechts gegen die QTR 020 gedreht hatte.
- Das angewendete Separationskonzept sah Kreuzungen mit lateralen Abständen nahe der Mindeststaffelung vor und führte zur Auslösung einer traffic advisory.

3.2 Ursachen

Der schwere Vorfall ist darauf zurückzuführen, dass die Besatzung eines Flugzeuges bei Nacht aufgrund von Sichtkontakt zu einem anderen Flugzeug sowie eines Verkehrshinweises ihres Verkehrswarn- und Kollisionsverhinderungssystems eigenmächtig ein laterales und vertikales Ausweichmanöver flog. Dies hatte zur Folge, dass es zwischen ihrem und einem weiteren Flugzeug zu einer unbeabsichtigten Annäherung kam, die ein erhebliches Kollisionsrisiko aufwies.

Zum schweren Vorfall hat möglicherweise beigetragen, dass der überwachende Flugverkehrsleiter aufgrund eines technischen Mangels nicht zeitgerecht eingreifen konnte.

Die folgenden Faktoren haben den schweren Vorfall zwar nicht direkt verursacht, wurden aber im Rahmen der Untersuchung als risikoerhöhend erkannt (factors to risk):

Die Flugverkehrsleitung erteilte den Besatzungen der betroffenen Flugzeuge keine Verkehrsinformation, obwohl sie ein Separationskonzept wählte,
welches zu Abständen im Bereich der Mindeststaffelung führte und das die
Auslösung eines Verkehrshinweises des Verkehrswarn- und Kollisionsverhinderungssystems zur Folge hatte.

4 Sicherheitsempfehlungen und seit dem schweren Vorfall getroffene Massnahmen

4.1 Sicherheitsempfehlungen

Keine

4.2 Seit dem schweren Vorfall getroffene Massnahmen

Keine

Payerne, 17. Juli 2013

Schweizerische Unfalluntersuchungsstelle

Dieser Schlussbericht wurde von der Geschäftsleitung der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle SUST genehmigt (Art. 3 Abs. 4g der Verordnung über die Organisation der Schweizerischen Unfalluntersuchungsstelle vom 23. März 2011).

Bern, 20.08.2013